

Bericht der Tankarbeitsgruppe (Tank Working Group – TWG)

Übermittelt durch Deutschland

Die TWG trat vom 27. bis 28. März 2007 in Bern auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages der Gemeinsamen RID/ADR Tagung zusammen.

Die TWG behandelte die nachfolgend aufgeführten offiziellen und inoffiziellen Dokumente:

TRANS/WP.15/AC.1/.... (OCTI/RID/GT-III/....)

2007/8 (NL), 2007/10 (CH), 2007/20 (F), 2007/23 (P), INF. 3 (CH), INF.8 (D), INF. 10 (CH), INF. 15 (B), INF. 16 (B), INF. 25 (CLCCR), INF. 34 (NL), INF. 35 (F), INF. 38 (BUL), INF. 40 (AEGPL)

Bem.: Die in der Dokumentenliste aufgeführten Dokumente...2007/11 und 2007/18, die auch Tanks betreffen, wurden im Plenum behandelt.

Die TWG setzte sich aus insgesamt 23 Experten aus 13 Ländern und 3 nicht offiziellen Organisation (NGO's) zusammen.

Die Dokumente wurden in einer nach Erfordernis und Anwesenheit abgestimmten Reihenfolge behandelt.

1. 2007/8 (NL) Tanks divided by partitions or surge plates, intended for liquefied gases **INF. 34 (NL)** **INF. 40 (AEGPL)**

Das Dokument 2007/8 wurde durch das INF.-Dokument 34 ersetzt. Es wird beantragt, die Anforderung hinsichtlich der Schwallwirkung an bestimmte Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen auf Tanks zur Beförderung von verflüssigten Gasen zu übertragen. Wegen ihrer relativ niedrigen Dichte sollen die Gase UN 1963 (Helium...) und 1966 (Wasserstoff...) ausgenommen sein.

Mit dem Dokument INF. 34 wird empfohlen, diese Forderung auch für geschmolzene Stoffe mit einer kinematischen Viskosität von höchstens 2680 mm²/s zu übernehmen. AEGPL unterstützt diesen Antrag prinzipiell, beantragt jedoch eine Änderung des Textes unter Verweis auf die bestehende und im RID/ADR zitierte Norm EN 12493.

In der Diskussion wurden die unterschiedlichen Vorgehensweisen und Erfahrungen bei Tanks für verflüssigte Gase dargestellt. Dabei werden insbesondere die unterschiedlichen Konstruktionen (groß, klein) und Tanks von für tiefgekühlte und nicht tiefgekühlte Gase angesprochen. Darüber hinaus ist die Dichte der verflüssigten Gase ein Kriterium für oder gegen Schwallwände. Da die bestehende Regelung für flüssige Stoffe in 4.3.2.2.4 nicht in Frage gestellt wird, sollte sie auch für Gase gelten, die in flüssigem Zustand befördert werden und ähnliche Dichten haben. Die Gruppe ist einstimmig der Meinung, dass die Forderung nach Schwallwänden auch für verflüssigte Gase mit Ausnahme der im Antrag aufgeführten Gase Helium und Wasserstoff gelten soll.

Es wird mehrheitlich beschlossen, den niederländischen Antrag mit kleinen redaktionellen Änderungen anzunehmen und wegen der noch zu entscheidenden Größe des Tankabschnitts (7500 l) in eckige Klammern zu setzen.

Amend the text of paragraph 4.3.2.2.4 to read as follows (RID only for the right hand column):

[“Shells intended for the carriage of substances in the liquid state or) liquefied gases or refrigerated liquefied gases, which are not divided by partitions or surge plates into sections of not more than 7500 litres capacity, shall be filled to not less than 80 % or not more than 20 % of their capacity.

This provision is not applicable to:

Liquids with a kinematic viscosity at 20 °C of at least 2680 mm² /s.

Molten substances with a kinematic viscosity at the temperature of filling of at least 2680 mm²/s.

UN 1963 HELIUM, REFRIGERATED, LIQUID and UN 1966 HYDROGEN, REFRIGERATED, LIQUID“]

Auf der nächsten Sitzung wird von AEGPL ein neuer Vorschlag unterbreitet werden, der die Ergebnisse der Diskussion berücksichtigt. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten diesem Vorgehen zuzustimmen.

2. 2007/10 (NL) Paragraph 6.8.2.1.4 - Technical code/standards; INF. 25 (CLCCR) - Editorial comments

Der Antrag in 2007/10 dient der Verdeutlichung des Absatzes 6.8.2.1.4 unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen in den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.2.7. In der Diskussion wurde dem Argument zugestimmt, dass aus diesem Absatz deutlich der Vorrang der Normen vor der Anerkennung eines (alternativen) Regelwerks hervorgehen sollte. Die mit dem INF. 25 beantragte redaktionelle Erweiterung wurde nicht für notwendig gehalten.

Der folgende Text wurde angenommen:

“6.8.2.1.4 Shells shall be designed and constructed in accordance with the requirements of **standards listed in 6.8.2.6 or of a technical code recognized by the competent authority, in accordance with 6.8.2.7**, in which the material is chosen and the shell thickness determined taking into account maximum and minimum filling and working temperatures, but the following minimum requirements of 6.8.2.1.6 to 6.8.2.1.26 shall be met.”

In der nachfolgenden Diskussion wurde eine Erweiterung der Benennung des Kapitels 6.8 (Überschrift) und 6.8.2.1 und 6.8.3.1 angeregt. Die Gruppe befürwortet die Erweiterung des Begriffs „Construction“ in „Design and Construction“. Wenn die Gemeinsame Tagung dieser Änderung zustimmt, soll bis zur nächsten Sitzung ein Dokument mit den notwendigen Änderungen vorgelegt werden.

3. 2007/20 (F) 6.8.2.6 - Application of standards

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits die zwingende Anwendung der Normen klargestellt und andererseits diese Anwendung wegen der notwendigen Überarbeitung der Normen um ein Jahr verschoben werden. Der Vorschlag wurde lange diskutiert und schließlich bis auf die vorgeschlagene Übergangsfrist von der Mehrheit der Delegierten unterstützt. Einige beschlossene und

weiterhin für notwendig erachtete Punkte werden als redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Dies betrifft z.B. die Pflicht, dass ein technisches Regelwerk ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleisten muss. Die Mehrheit der Mitglieder war der Meinung, dass die Zwei-Jahres-Frist für die zuständige Behörde die Anerkennung der Verwendung technischer Regelwerke zurückzuziehen, wenn in 6.8.2.6 auf eine geeignete Norm verwiesen wird, durch den geänderten Text überflüssig wurde.

Obwohl einige Arbeitsgruppenmitglieder der Auffassung waren, dass die Erweiterung des Absatzes 6.8.2.1.4 eine Änderung der Inhalte in 6.8.2.6 und 6.8.2.7 nicht notwendig macht, wird mehrheitlich eine Klarstellung des ersten Absatzes in 6.8.2.6 und eine redaktionelle Änderung des Textes in 6.8.2.7. beschlossen.

In 6.8.2.6, replace the phrase “The requirements of Chapter 6.8 are considered to have been complied with if the following standards are applied:” with:

„The following standards shall be applied to meet the requirements of chapter 6.8”

In 6.8.2.7 replace the current text as follows:

„To reflect scientific and technical progress or where no standard is listed in 6.8.2.6 or to deal with specific aspects not addressed in a standard listed in 6.8.2.6, the competent authority may recognize the use of a technical code providing the same level of safety.

Tanks shall, however, comply with the minimum requirements of 6.8.2.

The competent authority shall transmit to the secretariat of UNECE a list of the technical codes that it recognizes. The list should include the following details: name and date of the code, purpose of the code and details of where it may be obtained. The secretariat shall make this information publicly available on its website.

For testing, inspection and marking, the applicable standard as referred to in 6.8.2.6 may also be used.”

Zum zweiten Antrag (Übergangsvorschriften 1.6.3 und 1.6.4) war die Mehrheit der Meinung, dass die aufgeführten Gründe eine Verschiebung der Frist zur verbindlichen Anwendung der Normen nicht rechtfertigen. Darüber hinaus wird bemerkt, dass aufgrund einer Entscheidung der Gemeinsamen Tagung nur spezifische und keine allgemeinen Übergangsvorschriften gelten sollen. Der Antrag 2 wird daraufhin abgelehnt.

Die Gruppe befürwortet dagegen eine globale Lösung im Kapitel 6.8 hinsichtlich der Fristen für die Anwendung von Normen. Der bestehende zweite Absatz in 6.8.2.7 (“Where an appropriate standard is referenced in 6.8.2.6...”) wird in geänderter Form als letzter Absatz (nach der Tabelle) in 6.8.2.6 eingefügt:

In 6.8.2.6 insert after the table the following paragraph:

“Standards listed for the first time shall become mandatory after two years. In the case of a revised or amended standard only the previously listed version of the standard may be used as an alternative for a period of two years”.

4. 2007/23 (P) Special Provisions of 6.8.4

Dieses Dokument beschreibt die bestehende Situation im Zusammenhang mit den Sondervorschriften TE und TC nach der Umstrukturierung der Vorschriften und wurde schon auf der letzten Sitzung kurz angesprochen (INF.19).

In dem Antrag werden mögliche Vereinfachungen angesprochen, die eine leichtere Anwendung der Sondervorschriften ermöglichen sollen. Das Dokument wurde noch einmal vorgestellt und anschließend länger diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass einer der Gründe zur Beantragung des Wegfalls von bestimmten „may be“ oder „if-then“ Sondervorschriften inzwischen weggefallen ist, da die Gemeinsame Tagung hierfür klare Regelungen gefunden hat.

Die Überführung von Sondervorschriften in den Regeltext wird von einigen Mitgliedern nicht für glücklich gehalten, da wenige Stoffe oder Stoffgruppen betroffen sind und eine bei der Umstrukturierung getroffene Grundsatzentscheidung tangiert. Die einzelnen Sondervorschriften werden in der Reihenfolge des Antrages diskutiert. Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Entscheidungen getroffen:

Die Sondervorschriften betreffend Isolierungen können nicht zusammengefasst oder gestrichen werden, da sie abhängig von den zugeordneten Stoffen benötigt werden. Der Ersatz von TE 4 mit TE 14 ist sicherheitstechnisch nicht vertretbar, da der Begriff „schwer entzündbar“ für eine Temperatur weit oberhalb der Auslegungstemperatur des Tanks gelten kann.

Die Gruppe war einstimmig der Meinung, dass dieser Begriff nicht eindeutig definiert ist. Deutschland soll versuchen, hier eine Klärung herbeizuführen. Dies soll vorzugsweise durch einen eindeutigen Verweis auf bestehende Normen geschehen.

Die Unterschiede zwischen den Sondervorschriften TE 9 und TE 11 werden diskutiert. Die strengere Vorschrift TE 9 (kein Überdruck) ist begründet mit den zugeordneten Stoffen UN 2015 und UN 2426. Hier muss auch ein geringer Druckaufbau vermieden werden, während dies bei den der TE 11 zugeordneten Stoffen nicht notwendig ist. Eine Änderung der Vorschriften ist deshalb nicht notwendig.

Bezüglich TE 18 kann die Gruppe wegen des fehlenden Hintergrunds keine Entscheidung treffen. Es ist nicht offensichtlich, ob diese Forderung nur stoffabhängig oder auch tankabhängig ist. Portugal wird gebeten die Gruppe bis zur nächsten Sitzung mit Informationen zu versehen.

5. INF. 3 (CH) Tank record – Negative tests

Mit diesem INF.- Dokument wird im Zusammenhang mit der Tankakte versucht, bei negativ ausfallenden Prüfungen den sogenannten Tanktourismus zu vermeiden, d.h. einen anderen Sachverständigen ohne Informationen über die vorherige negative Prüfung erneut zu beauftragen.

Die Intention des Antrages wurde von der Gruppe mehrheitlich unterstützt; der Text war jedoch nicht zustimmungsfähig und sollte hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der eventuell einzuhaltenden Fristen überarbeitet werden.

6. INF. 8 (D) Abschnitt 6.8.4 e) - Kennzeichnung (TM 5)

Es wird vorgeschlagen, die Kennzeichnung der letzten inneren Prüfung nicht an den Tank anbringen zu lassen, da für diese Prüfung feste Regelungen bestehen und diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt werden muss. Die Sondervorschrift wird als überflüssig betrachtet.

Die Gruppe bestätigt die Streichung für die Stoffe mit den UN-Nummern 1052 und 1790, eine Streichung für die UN-Nummer 1744 Brom kann dagegen nicht akzeptiert werden.

Die für diesen Stoff gleichzeitig geltende Sondervorschrift TT 2 schreibt eine kürzere Frist für die innere Untersuchung vor und ist damit direkt verbunden mit TM 5.

7. INF. 10 (CH) Contents of the tank record

Das INF.- Dokument wurde diskutiert und von der Mehrheit der Gruppe unterstützt. Die Schweiz wurde gebeten, für die eigentliche Begriffsbestimmung in 1.2.1 und der damit in Zusammenhang stehenden Bemerkung einen geänderten Text zu entwerfen, der die in eckigen Klammern und in der Bemerkung stehenden Anforderungen berücksichtigt. Der beantragte Text in der Bemerkung enthält Anforderungen, die nicht in eine Definition aufgenommen werden können.

8. INF. 15 (B) Degree of filling - surge plates/markings

Der Antrag wird prinzipiell unterstützt. Die Art der vorgeschlagenen Angabe der Unterteilung von Tanks mit Schwallwänden ist jedoch nicht befriedigend. Es werden einfachere Lösungen diskutiert und Belgien gebeten, zur nächsten Sitzung einen offiziellen Antrag einzureichen.

9. INF. 16 (B) 6.8.3.2.3 - internal safety device

Der Antrag wird unterstützt, da Rückschlagventile nicht die im Regelwerk geforderte „remote control“- Funktion erfüllen können.

Die Gruppe nimmt den Antrag mit folgenden redaktionellen Änderungen an:

„6.8.3.2.3 **All** filling and **all** discharge openings of tanks

| with a capacity greater than 1 m³

intended for the carriage of liquefied flammable and/or toxic gases shall be equipped with an instant-closing internal safety device which closes automatically in the event of an unintended movement of the shell or of fire. It shall also be possible to operate the closing device by remote control.

A non-return valve may not be used as an internal safety device to fulfil the provisions of this paragraph.”

10. INF. 35 (F) Interpretation of 6.8.2.1.7

Die Geltung der Anforderungen in 6.8.2.1.7 für Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase wird von Frankreich in Frage gestellt und die Gruppe wurde um ihre Meinung gebeten. Nach kurzer Diskussion wird einvernehmlich festgestellt, dass die Regelung nicht für Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase gelten sollte. Frankreich wird gebeten zur nächsten Sitzung einen entsprechenden Text zu entwerfen.

11. INF. 38 (BUL) Tankcodierung 4.3.4.1.1

Der Antrag wird diskutiert und es wurde beschlossen in der englischen und französischen Fassung den Ausdruck „und (and/et)“ in „oder (or/ou)“ zu ändern.

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, diese Änderung mit einem Corrigendum zur Ausgabe 2007 des RID und ADR bekannt zu geben.

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, den zu den einzelnen Punkten vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.